

# **Satzung des Niedersächsischen Landvolks Kreisverband Osterholz e. V.**

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- 1) Der Verband trägt den Namen „Niedersächsisches Landvolk, Kreisverband Osterholz e.V.“
- 2) Sitz des Kreisverbandes ist Osterholz-Scharmbeck.  
Sein Geschäftsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des Kreises Osterholz.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck**

- 1) Der Kreisverband erstrebt die Erhaltung und Förderung einer guten Agrarstruktur und leistungsstarken Land- und Forstwirtschaft im Haupt-, Neben- und Zuerwerb als wichtigen Wirtschaftszweig im Verbandsgebiet. Parteipolitisch und konfessionell unabhängig bekennt er sich zu der überkommenen und bewährten Eigentums- und Erbrechtsordnung.
- 2) Der Kreisverband nimmt nach Maßgabe der Gesetze und in grundsätzlicher Übereinstimmung mit dem Landvolk Niedersachsen – Landesbauernverband e. V. (Landesbauernverband), dessen Mitglieder er ist, die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, rechtlichen und steuerlichen Interessen seiner Mitglieder und ihrer betriebszugehörigen Familienmitglieder wahr. Hierbei vertritt er die Mitglieder, soweit möglich und rechtlich zulässig, auch vor Behörden und Gerichten.
- 3) Neben der Verfolgung seiner ideellen Verbandszwecke kann der Verband zur individuellen Beratung, Betreuung und Vertretung sowie für weitere Hilfestellungen gegenüber seinen Mitgliedern in den vom Verbandszweck abgedeckten Lebens- und Wirtschaftsbereichen einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb in seiner Geschäftsstelle einrichten.

### § 3

#### **Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Mitglied des Kreisverbandes kann werden:
  1. jeder, der im Geschäftsbereich des Kreisverbandes in der Land- und Forstwirtschaft tätig ist, insbesondere jeder Inhaber eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes und seine Familienmitglieder, sowie jeder land- oder forstwirtschaftliche Verpächter;
  2. jeder Zusammenschluss von Land- und Forstwirten mit Sitz im Verbandsgebiet (landwirtschaftliche Genossenschaften, Züchtervereinigungen, Beratungsringe, Maschinenringe, Erzeugergemeinschaften, Forstverbände usw.);
  3. darüber hinaus jeder, der sich dem Landvolk verbunden fühlt
- 2) Die Mitglieder des Kreisverbandes haben das Anrecht auf Teilnahme an den Einrichtungen des Verbandes und Anspruch auf Wahrung ihrer Interessen durch die Verbandsorgane in allen Fragen, die zum Aufgabengebiet des Verbandes gehören, soweit nicht dadurch die Interessen anderer Verbandsmitglieder beeinträchtigt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, diese Satzung und die satzungsgemäßen Beschlüsse der Verbandsorgane zu befolgen, insbesondere die festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten.

### § 4

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Der geschäftsführende Vorstand kann die Aufnahme ablehnen. Die Ablehnung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

## § 5

### **Ehrenmitgliedschaft**

Personen, die sich um die Förderung der Landwirtschaft oder des Kreisverbandes besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch Beschluss der Kreisverbandsversammlung zu Ehrenmitgliedern des Kreisverbandes ernannt werden.

## § 5 a

### **Ehrenvorsitz**

- 1) Ehemalige Vorsitzende des Kreisverbandes können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Kreisverbandsversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden; der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- 2) Ehrenvorsitzende nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen und Kreisverbandsversammlungen teil.

## § 6

### **Mitgliedschaft bei Organisationen und Zusammenschlüssen**

- 1) Die Mitglieder des Kreisverbandes gehören gleichzeitig als Mitglieder den Zusammenschlüssen der Kreisverbände auf Bezirks-, Landes- und Bundesebene sowie dem in Gründung befindlichen Landvolk-Verbund Grünes Dreieck e. V. im Landvolk Niedersachsen an. Sind sie als Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe zugleich Arbeitgeber oder Ausbilder, so erwerben sie gleichzeitig die Mitgliedschaft im landwirtschaftlichen Arbeitgeberverband Agrar, Genossenschaften, Ernährung Niedersachsen e. V. und in dessen Bezirksverband Stade e. V.
- 2) Soweit aufgrund der vorstehenden Regelungen Beitragspflichten zu den bezeichneten Vereinigungen entstehen, werden die fälligen Beiträge für die Kreisverbandsmitglieder aus deren an den Kreisverband gezahlten Beiträgen beglichen; darüber hinaus sind von den Mitgliedern hierfür keine weiteren eigenen Beiträge zu entrichten.

## § 7

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluss.

Bereits gezahlte Beiträge können nicht erstattet werden.

2) Der Austritt kann mit einer Frist von einem Jahr zum Schluss des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden.

3) Aus dem Kreisverband wird ausgeschlossen, wer durch sein Verhalten das Ansehen des Landvolkes gröblich schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Ferner kann durch den geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen werden, wer trotz zweimaliger Aufforderung seinen Verbandsbeitrag oder Dienstleistungsentgelte bzw. Kostenpauschalen gemäß § 8 Absatz 3 nicht bezahlt.

4) Ein ausgeschiedenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

## § 8

### **Beiträge**

1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages muss für die einzelnen Mitglieder auf dem gleichen Berechnungsmaßstab beruhen; doch können verschiedene Beitragsgruppen gebildet werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem geschäftsführenden Vorstand die für die Berechnung des Beitrages maßgeblichen Tatsachen sowie jede Veränderung dieser Tatsachen unverzüglich mitzuteilen.

2) Die Höhe der Beiträge für die Inhaber land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe wird von der Kreisverbandsversammlung festgesetzt. Die Beiträge der übrigen Mitglieder bestimmt der geschäftsführende Vorstand, und zwar bei korporativen Mitgliedern im Benehmen mit diesen.

Bei der Festsetzung der Beiträge sind die dem Kreisverband gegenüber dem

Landesbauernverband obliegenden Verpflichtungen zu berücksichtigen. Ehrenmitglieder können zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet werden.

- 3) Der Kreisverband erhebt von denjenigen seiner Mitglieder, die im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb besondere Dienstleistungen des Kreisverbandes in Anspruch nehmen, Dienstleistungsentgelte bzw. Kostenpauschalen; die Entgeltsätze sowie die Höhe der verschiedenen Kostenpauschalen werden vom Geschäftsführer im Benehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand festgesetzt.

## **§ 9**

### **Ortsverbände**

- 1) Über die Gliederung in Ortsverbände entscheidet der Gesamtvorstand nach Anhörung der betroffenen Mitglieder.
- 2) Die Mitglieder der Ortschaftsverbände in den Ortsverbänden wählen aus ihrer Mitte mit Stimmenmehrheit je angefangene 20 Mitglieder einen Ortsvertrauensmann, der Inhaber eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes sein soll. Die Wahl erfolgt auf die Zeit von 6 Jahren. Sie bleiben solange im Amt, bis Neuwahl oder Wiederwahl erfolgt.
- 3) Aufgabe des Ortsvertrauensmannes ist es, den berufsständischen Zusammenhalt zwischen den Mitgliedern des Ortsverbandes zu fördern und die Verbindung zwischen den Mitgliedern einerseits, dem Vorstand und der Geschäftsstelle des Kreisverbandes andererseits aufrechtzuerhalten.

## **§ 10**

### **Organe**

Organe des Kreisverbandes sind:

- 1) die Kreisverbandsversammlung
- 2) der Gesamtvorstand
- 3) der geschäftsführende Vorstand.

## § 11

### Kreisverbandsversammlung (Vertreterversammlung)

- 1) Die Kreisverbandsversammlung besteht aus den Ortsvertrauensleuten und den Mitgliedern des Gesamtvorstandes, soweit sie nicht Ortsvertrauensleute sind, sowie dem Vorsitzenden des Arbeitskreises interessierter Landwirte, sofern er Mitglied des Kreisverbandes ist.

Jeder Ortsvertrauensmann hat eine Stimme. Vorstandsmitglieder, die nicht Ortsvertrauensleute sind, haben ebenfalls eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

- 2) Die Kreisverbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und in ihr mindestens 1/3 aller Stimmen abgegeben werden kann. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, genügt für einen Beschluss die einfache Stimmenmehrheit, bei deren Ermittlung Stimmenthaltungen nicht mitgerechnet werden.

Sofern bei Personalwahlen gemäß § 12 Abs. 1 u. 2 sowie bei der Aufstellung der Liste zur Wahl der Landwirtschaftskammer mehr als ein Vorschlag vorliegt, muss geheim gewählt werden. Der Bewerber gilt als gewählt, welcher die qualifizierte Mehrheit von 2/3 der Stimmen erreicht hat. Im 3. Wahlgang soll die einfache Mehrheit genügen.

Ist eine Kreisverbandsversammlung nicht beschlussfähig, so können Beschlüsse ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten in einer weiteren Kreisverbandsversammlung gefasst werden, die frühestens eine Woche, spätestens vier Wochen nach der beschlussunfähigen Kreisverbandsversammlung einberufen ist und tagt.

- 3) Mindestens einmal jährlich, im Übrigen nach Bedarf oder auf schriftlich begründeten Antrag von Stimmberechtigten mit wenigstens 1/10 aller Stimmen hat der Vorsitzende eine Kreisverbandsversammlung einzuberufen und zu leiten. Er bestimmt die Art der Abstimmung, sofern es sich nicht um Wahlen handelt. Zu den Versammlungen ist mit einer Frist von 8 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- 4) Über jede Kreisverbandsversammlung ist alsbald eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes, das an der Versammlung teilgenommen hat, zu unterzeichnen und hat auszuweisen:

1. die Art, den Inhalt und den Zeitpunkt der Einladung,
2. den Ort, den Beginn und das Ende der Sitzung,

3. den Namen des Leiters der Versammlung,
4. die Gegenstände und das Ergebnis der Beratung,
5. bei Beschlüssen: deren Wortlaut und das Abstimmungsergebnis.

## § 12

### **Aufgaben der Kreisverbandsversammlung**

Die Kreisverbandsversammlung ist zuständig für

- 1) die Wahl des Vorsitzenden, seiner zwei Stellvertreter sowie der übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes;
- 2) die jährliche Wahl von Rechnungsprüfern, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen;
- 3) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 (vgl. § 14 Nr. 2);
- 4) die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes und der übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes aufgrund des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsprüfer;
- 5) Satzungsänderungen;
- 6) die Auflösung des Kreisverbandes (vgl. § 18);
- 7) die Ernennung von Ehrenmitgliedern (vgl. § 5).

## § 13

### **Gesamtvorstand**

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinen zwei Stellvertretern sowie höchstens 9 weiteren Mitgliedern und der jeweiligen Vorsitzenden des Kreislandfrauenvereins, jedoch nur, wenn sie Mitglied des Kreisverbandes ist. Die Landjugend, der Arbeitskreis interessierter Landwirte, der Landvolk-Seniorenkreis, die Landberatung sowie der Maschinenring Wesermünde-Osterholz sind in angemessener Weise zu beteiligen, wobei der oder die Vorsitzende der genannten Gruppen Ansprechpartner des Vorstandes ist.

- 2) Aus jeder Gemeinde, Samtgemeinde bzw. der Stadt Osterholz-Scharmbeck muss 1 Vorstandsmitglied gewählt werden, welches von den Ortsvertrauensleuten der betreffenden Gemeinde vorgeschlagen wird. Sollte der vorgeschlagene Bewerber nicht die qualifizierte Mehrheit von 2/3 der Stimmen erhalten, haben die Ortsvertrauensleute der entsprechenden Gemeinde, Samtgemeinde bzw. der Stadt Osterholz-Scharmbeck das Recht, einen neuen Vorschlag zu unterbreiten. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden des Kreisverbandes werden ebenfalls mit 2/3 Mehrheit von den Ortsvertrauensleuten gewählt. Die restlichen Vorstandsmitglieder werden ebenfalls mit 2/3 Mehrheit gewählt. Im 3. Wahlgang soll die einfache Mehrheit genügen.
- 3) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden auf 6 Jahre gewählt. Alljährlich scheiden 2 Mitglieder aus, Wiederwahl ist zulässig. Das Vorstandsamt endet mit der Vollendung des 65. Lebensjahres des Vorstandsmitgliedes.
- 4) Der Gesamtvorstand wird durch den Vorsitzenden nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in sonst geeigneter Weise einberufen. Hierbei soll eine Frist von einer Woche eingehalten werden. Der Vorsitzende hat den Gesamtvorstand einzuberufen, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt.
- 5) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Im Übrigen genügt einfache Stimmenmehrheit, bei deren Ermittlung Stimmenthaltungen nicht mitgerechnet werden. Die Vorstandsmitglieder sind hierbei von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

- 6) Über jede Sitzung des Gesamtvorstandes ist alsbald eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und hat auszuweisen:
  1. Art, Inhalt und Zeitpunkt der Einladung,
  2. Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
  3. den Namen des Sitzungsleiters,
  4. die Gegenstände und das Ergebnis der Beratung,
  5. bei Beschlüssen: deren Wortlaut und das Abstimmungsergebnis.



## § 14

### **Aufgaben des Gesamtvorstandes**

- 1) Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Kreisverbandes zuständig, die nicht anderen Organen zugewiesen sind, ihm obliegt insbesondere
  1. über die Anstellung des Kreisgeschäftsführers zu beschließen;
  2. der Vorschlag an die Kreisverbandsversammlung für die Mitgliederbeiträge gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1;
  3. der Vorschlag an die Kreisverbandsversammlung, ein Ehrenmitglied zu ernennen (vgl. § 5);
  4. die Bildung von Ausschüssen und die Wahl ihrer Mitglieder.
- 2) Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Mitglieder des Gesamtvorstandes erhalten für ihre jeweilige Tätigkeit Vergütungen sowie Aufwendungsersatz gemäß § 670 BGB. Über die Höhe der Vergütung für den Vorsitzenden und die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes entscheidet der Gesamtvorstand; bei der Beschlussfassung sind der Vorsitzende und die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nicht stimmberechtigt.

Über die Höhe der Vergütung für die weiteren Mitglieder des Gesamtvorstandes entscheidet der Gesamtvorstand selbst.

Über die Höhe der Pauschalen für den Aufwandsersatz sowie über weitere Einzelheiten entscheidet der Gesamtvorstand.

## § 15

### **Der geschäftsführende Vorstand**

- 1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. Der Vorsitzende ist allein, die stellvertretenden Vorsitzenden sind nur gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung befugt.

- 2) Der geschäftsführende Vorstand überwacht die Tätigkeit der Kreisgeschäftsstelle und hat für die sächlichen und personellen Voraussetzungen einer geordneten Geschäftsführung zu sorgen.

## § 16

### **Kreisgeschäftsführer**

Der Leiter der Kreisgeschäftsstelle (Kreisgeschäftsführer) nimmt mit beratender Stimme an den Kreisverbandsversammlungen, den Sitzungen des Gesamtvorstandes, des geschäftsführenden Vorstandes und der Ausschüsse teil.

Der Gesamtvorstand und der geschäftsführende Vorstand können die Teilnahme des Kreisgeschäftsführers von Fall zu Fall ausschließen.

## § 17

### **Auflösung des Kreisverbandes**

Die Auflösung des Kreisverbandes bedarf eines Antrages von mindestens 30 v.H. der Kreisverbandsmitglieder. Der Antrag muss schriftlich und begründet an den Gesamtvorstand gerichtet werden.

- 1) Der Vorsitzende hat aufgrund eines ordnungsgemäßen Antrages die Kreisverbandsversammlung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen einzuberufen.
- 2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- 3) Falls die Auflösung beschlossen wird, ist auch über die Verwendung eines nach Liquidation verbleibenden Verbandsvermögens zu beschließen.

Die Satzung in der vorliegenden Fassung mit den in der Kreisverbandsversammlung am 21. August 2014 beschlossenen Änderungen gilt mit Wirkung ab dem 1. September 2014.

**Niedersächsisches Landvolk  
Kreisverband Osterholz e. V.**

Telefon: 04791/9424-0

Fax: 04791/9424-22

E-Mail: [info@landvolk-osterholz.de](mailto:info@landvolk-osterholz.de)

Internet: [www.landvolk-osterholz.de](http://www.landvolk-osterholz.de)